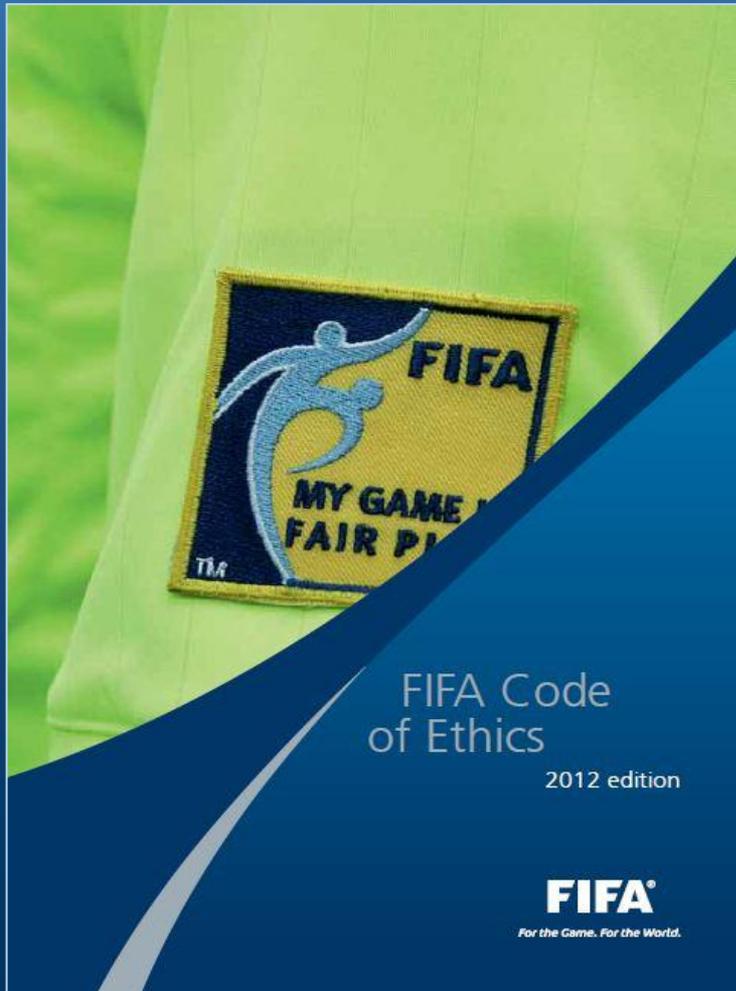


# FIFA-ETHIKREGLEMENT, AUSGABE 2012



„Die FIFA trifft eine besondere Verantwortung, die Integrität und das Ansehen des Fußballs weltweit zu wahren. Die FIFA ist unablässig bestrebt, den Ruf des Fußballs und insbesondere der FIFA vor unmoralischen oder unethischen Machenschaften und Praktiken zu schützen.“

— Präambel des FIFA-  
Ethikreglements

**FIFA®**

*For the Game. For the World.*

## FIFA-Ethikreglement 2012 (FER)

- ◆ Überblick
- ◆ Anwendungsbereich
- ◆ Sanktionen

## Inkrafttreten FER 2012: 25. Juli 2012

- ◆ Von Personen, die dem FER unterstellt sind, „wird erwartet, dass sie sich der Bedeutung ihrer Tätigkeit und der damit verbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten bewusst sind“. — Art. 13 Abs. 1
- ◆ Die folgenden Schulungsmodule helfen Ihnen, diese Pflicht zu erfüllen.

## Das FER gilt für Verhalten

- ◆ „das der Integrität und dem Ansehen des Fussballs schadet ...“ — Art. 1
- ◆ „innerhalb des Association Football, das einen geringen oder gar keinen Spielfeldbezug aufweist.“ — Art. 1

## Folglich:

- ◆ Verhalten neben dem Spielfeld und/oder mit geringem Bezug zu einem Fussballspiel = gilt
- ◆ Verhalten auf dem Spielfeld = gilt nicht

## Für wen gilt das FER?

- ◆ „für sämtliche Offiziellen und Spieler sowie Spiel- und Spielervermittler ...“
  - ◆ „Offizielle: alle Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Verbandes, einer Liga oder eines Klubs.“ — Definition Nr. 10 der FIFA-Statuten
  - ◆ „... die zur Tatzeit diesem Reglement unterstellt sind.“ — Art. 2
  - ◆ „Wenn eine diesem Reglement unterstellte Person ihr Amt nicht mehr ausübt, bleibt die Ethikkommission für die Entscheidung des Falls zuständig.“ — Art. 56 Abs. 1
  - ◆ Mit Ausscheiden aus dem Fussball lassen sich Sanktionen nach einem Vergehen nicht vermeiden.

## Pflicht zur Einhaltung des FER

- ◆ Gemäss Art. 5 und 27 FER sowie Art. 63 der FIFA-Statuten kann die Ethikkommission jeden sanktionieren,
  - ◆ der dem FER unterstellt ist und
  - ◆ gegen dieses verstösst.

## Anzeigepflicht

- ◆ „müssen ein mögliches Vergehen gegen dieses Reglement umgehend melden“ — Art. 18 Abs. 1
- ◆ kann auch eine formale Anzeige mit ausreichenden Beweisen wegen eines möglichen Verstosses erstatten — Art. 61 Abs. 1

## Anzeige bei

### ◆ Untersuchungskammer der Ethikkommission

◆ per Telefax: 41 43 222 77 06

◆ schriftlich: z. Hd.:  
FIFA-Ethikkommission  
Michael J. Garcia  
FIFA-Strasse 20  
Postfach 8044  
Zürich

◆ per E-Mail: [ethics@fifa.org](mailto:ethics@fifa.org)

◆ per Hinweisgebersystem: <https://www.bkms-system.net/FIFA>

## Mitwirkungspflicht: Parteien

- ◆ Die Beschuldigten („Parteien“) MÜSSEN mit der Ethikkommission bei der Klärung des Sachverhalts zusammenarbeiten. — Art. 38 und 41
  - ◆ Sie sind auskunftspflichtig.
  - ◆ Sie müssen Vorladungen auf persönliches Erscheinen Folge leisten.
- ◆ Wenn eine Partei nicht vollständig, in Treu und Glauben und umgehend kooperiert, können gegen sie Sanktionen verhängt werden, und die Ethikkommission kann dies bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. — Art. 41 Abs. 4 und 5

## Mitwirkungspflicht: allgemeine Pflicht

- ◆ Alle, die dem FER unterstellt sind, MÜSSEN mit der Ethikkommission bei der Klärung des Sachverhalts zusammenarbeiten. — Art. 42
  - ◆ Sie sind auskunftspflichtig.
  - ◆ Sie müssen Vorladungen auf persönliches Erscheinen Folge leisten.
- ◆ Wenn sie nicht vollständig, in Treu und Glauben und umgehend kooperieren, können Sanktionen gegen sie verhängt werden. — Art. 42

## Sanktionen: Vergehen — Art. 5 Abs. 2

- ◆ Vergehen in folgender Form werden bestraft:
  - ◆ aktives Tun *oder* Unterlassung
  - ◆ vorsätzlich *oder* fahrlässig
  - ◆ vollendete Tat *oder* Versuch
- ◆ Sanktioniert werden können
  - ◆ Teilnehmer
  - ◆ Gehilfen
  - ◆ Anstifter

## Sanktionen: Strafen — Art. 6

Bei Vergehen können folgende Sanktionen verhängt werden:

- ◆ Ermahnung
- ◆ Verweis
- ◆ Geldstrafe
- ◆ Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit
- ◆ weitere

## FER-Verhaltensregeln

- ◆ Pflichten
- ◆ Ungebührlicher Vorteil
- ◆ Schutz der Persönlichkeitsrechte
- ◆ Integrität von Wettbewerben

## Allgemeine Verhaltensregeln — Art. 13

Dem FER unterstellte Personen:

- ◆ müssen sich der Bedeutung ihrer Tätigkeit und der damit verbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten bewusst sein,
- ◆ müssen alle geltenden Gesetze und Bestimmungen sowie das FIFA-Regelwerk einhalten,
- ◆ sind zu ethischem und integrem Verhalten verpflichtet,
- ◆ dürfen ihre Stellung insbesondere nicht für persönliche Vorteile ausnutzen.

## Pflichten gemäss FER

- ◆ Neutralität (Art. 14)
- ◆ Loyalität (Art. 15)
- ◆ Vertraulichkeit (Art. 16)
- ◆ keine Urkundenfälschung (Art.17)
- ◆ Anzeige- sowie Mitwirkungs- und Rechenschaftspflicht (Art. 18)

## Loyalität (Art. 15)

Pflicht zur Loyalität gegenüber:

- ◆ FIFA
- ◆ Konföderationen
- ◆ Verbänden
- ◆ Ligen
- ◆ Klubs

## Vertraulichkeit (Art. 16)

- ◆ Im Rahmen des organisierten Fussballs haben Sie Zugang zu nicht öffentlichen Informationen.
- ◆ Sie müssen diese Informationen vertraulich behandeln.
- ◆ Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem organisierten Fussball.

## Urkundenfälschung (Art. 17)

- ◆ Absolutes Verbot von Urkundenfälschung
  - ◆ Vergehen, selbst wenn die Urkundenfälschung einen Nebenpunkt betrifft
  - ◆ Vergehen, selbst wenn die Urkundenfälschung keinen Schaden verursacht

## Ungebührlicher Vorteil: Interessenkonflikte

- ◆ Definitionen (Art. 19 Abs. 2)
  - ◆ „Interessenkonflikte entstehen, wenn diesem Reglement unterstellte Personen private oder persönliche Interessen haben **oder zu haben scheinen**, die eine integre, unabhängige und zielgerichtete Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen.“
  - ◆ „Private oder persönliche Interessen umfassen jeden möglichen Vorteil für sich selbst, ihre Familie, Verwandten, Freunde und Bekannten.“

## Ungebührlicher Vorteil: Interessenkonflikte

- ◆ Sie müssen alle Situationen vermeiden, die zu Interessenkonflikten führen könnten.
- ◆ Bei einem bestehenden oder möglichen Interessenkonflikt:
  - ◆ MUSS dieser offengelegt werden,
  - ◆ DÜRFEN keine Fussballämter ausgeübt werden, die von diesem bestehenden oder möglichen Interessenkonflikt tangiert sein könnten.

## Geschenke und sonstige Vorteile (Art. 20 Abs. 1)

Sie dürfen ein Geschenk nur gewähren oder annehmen, wenn die folgenden Voraussetzungen **KUMULATIV** erfüllt sind:

- ◆ Das Geschenk hat nur einen symbolischen/geringen Wert.
- ◆ Das Geschenk beeinflusst in keiner Weise die Ausübung oder Unterlassung einer offiziellen Handlung durch oder betreffend eine dem FER unterstellte Person.
- ◆ Das Geschenk ist nicht pflichtwidrig.
- ◆ Das Geschenk ist mit keinem ungebührlichen finanziellen oder anderen Vorteil verbunden.
- ◆ Durch das Geschenk entsteht kein Interessenkonflikt.

## Geschenke und sonstige Vorteile (Art. 20 Abs. 2)

- ◆ Die Gewährung und Annahme von Geldgeschenken ist NIE erlaubt.
- ◆ Dies gilt, egal:
  - ◆ ob das Geld inner- oder ausserhalb der FIFA angeboten oder angenommen wird,
  - ◆ wie hoch der angebotene oder angenommene Betrag ist.

## Geschenke und sonstige Vorteile (Art. 20 Abs. 4)

- ◆ Sie MÜSSEN jegliche Tätigkeit unterlassen, die den ***Anschein*** unredlicher Gewährung oder Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen ***erweckt oder vermuten*** lässt.

## Bestechung und Korruption (Art. 21)

### ◆ VERBOTEN ist

- ◆ die Annahme, das Versprechen, das Gewähren oder die Annahme ...
  - ◆ ... von allem, was mit einem persönlichen, finanziellen oder sonstigen Vorteil verbunden ist ...
  - ◆ ... um von einer Person eine Geschäftsbeziehung oder einen anderen unrechtmässigen Vorteil zu erlangen oder aufrechtzuerhalten ...
  - ◆ ... verbunden mit dem offiziellen Amt von Ihnen oder der Person, mit der Sie das Angebot, das Versprechen oder das entsprechende Geschenk austauschen.
- ◆ Solche Handlungen sind verboten, selbst wenn sie indirekt über Vermittler oder nahestehende Parteien erfolgen.
- ◆ Sie MÜSSEN alle solchen Angebote, Versprechen und Geschenke melden.
- ◆ Eine entsprechende Unterlassung wird geahndet.

## Bestechung und Korruption (Art. 21)

- ◆ Die FIFA setzt die Bestechungs- und Korruptionsbestimmungen des FER konsequent durch.
- ◆ Sie MÜSSEN jegliche Tätigkeit und jegliches Verhalten unterlassen, das den ***Anschein*** unredlichen Verhaltens ***erweckt oder vermuten*** lässt. — Art. 21 Abs. 3

## Provisionszahlungen (Art. 22)

In Zusammenhang mit der Ausübung Ihres Amtes ist es Ihnen VERBOTEN:

- ◆ für die Vermittlung von Geschäften jeder Art Provisionszahlungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen,
- ◆ ES SEI DENN, es liegt eine ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Fussballinstanz vor.

## Verbot von Diskriminierung (Art. 23)

- ◆ Ihnen ist es VERBOTEN, ein Land, eine Privatperson oder eine Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äusserungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Ethnie, nationale oder soziale Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, politische Meinung oder andere Meinung, Wohlstand, Geburt oder sonstigen Status, sexuelle Neigung oder aus anderen Gründen in ihrer Würde oder Integrität zu verletzen

## Schutz der körperlichen und geistigen Integrität (Art. 24)

- ◆ Sie MÜSSEN die Integrität und Persönlichkeitsrechte jeder einzelnen Person, die von Ihrem Wirken betroffen ist, wahren, respektieren und schützen.
- ◆ Belästigung ist verboten. Dies gilt für systematische, feindliche und wiederholte Handlungen über längere Dauer, die die Isolation oder Ächtung einer Person bezwecken und die Person in ihrer Würde verletzen.
- ◆ Sexuelle Belästigung ist verboten. Dies gilt für ungehörige sexuelle Avancen, die weder gesucht noch gewünscht werden und als unerwünscht oder belästigend empfunden werden. Verboten sind insbesondere Drohungen, Vorteilsversprechen und Nötigung.

## Integrität von Spielen und Wettbewerben (Art. 25)

- ◆ Ihnen ist es untersagt, sich direkt oder indirekt an Wetten, Glücksspielen, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen oder Geschäften im Zusammenhang mit Fussballspielen zu beteiligen.
- ◆ Sie dürfen sich weder aktiv noch passiv an Gesellschaften, Unternehmen, Organisationen etc. beteiligen, die solche Veranstaltungen oder Geschäfte fördern, vermitteln, organisieren oder betreiben.